

# GAW Nordkirche – Satzung

## § 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Hauptgruppe des Gustav-Adolf-Werkes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland e.V.“ („GAW Nordkirche“). Seine Rechtsform ist die eines eingetragenen Vereins.

(2) Das GAW Nordkirche hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Das GAW Nordkirche ist Mitglied des Gustav-Adolf-Werkes e.V. – Diasporawerk der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Sitz in Leipzig. Grundlage der Arbeit ist, was in § 1 der Satzung des Gustav-Adolf-Werkes der EKD festgelegt ist:

„Nach dem apostolischen Wort Galater 6,10: „Lasset uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen“, das seit 1832 für seine Arbeit richtungweisend ist, will das Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland der evangelischen Diaspora in ihrer kirchlichen Not helfen. Dies geschieht durch geistliche und materielle Hilfen, um evangelische Minderheiten in aller Welt in der Gemeinschaft des Glaubens zu stärken. Damit will das Gustav-Adolf-Werk die besondere Bedeutung der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und Gemeinden für den Dienst in der Diaspora gem. Art. 15 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 7.11.1974 wahrnehmen.“

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, kirchliche Zwecke im Sinne der §§51ff des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Erstattung persönlicher Auslagen widerspricht nicht dem Vereinszweck.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Die Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sind Mitglieder der Hauptgruppe.

(2) Kirchengemeinden sowie natürliche und juristische Personen können auf schriftlichen Antrag Einzelmitglied in einer Zweiggruppe werden und sind damit zugleich Mitglied der Hauptgruppe.

(3) Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck nach § 2 mittels Durchführung von Veranstaltungen, Sammlungen, Einwerben von Spenden und durch Weitergabe von Informationen über die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes e.V. – Diasporawerk der EKD – und über die Situation der evangelischen Diaspora in aller Welt.

(4) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftlich erklärten Austritt oder durch Ausschluss, der aus wichtigem Grunde vom Vorstand beschlossen wird.

## **§ 5 Organe des GAW Nordkirche**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Vorstände der Zweiggruppen.

## **§ 6 Die Zweiggruppen innerhalb des GAW Nordkirche**

(1) Für die Basisarbeit gibt es innerhalb der Hauptgruppe

1. die Zweiggruppe für die Kirchenkreise im Sprengel Schleswig und Holstein und im Sprengel Hamburg und Lübeck
2. die Zweiggruppe für den Evang.-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg und
3. die Zweiggruppe für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis.

(2) Die Zweiggruppen organisieren ihre Arbeit selbst. Sie wählen ihren Vorstand, der zumindest aus einem/-r Vorsitzenden, einem/-r stellvertretenden Vorsitzenden, einem/-r Schatzmeister/-in und einem/-r Schriftführer/-in besteht.

(3) Für ihre Arbeit haben die Zweiggruppen Anspruch auf angemessene finanzielle Ausstattung.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung: Zusammensetzung und Aufgaben**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus

- dem Vorstand,
- den Beauftragten der Kirchenkreise bzw. ihren Vertretern/Vertreterinnen
- den Vertreterinnen und Vertretern der Zweiggruppenvorstände,
- Vertreterinnen der Gustav-Adolf-Frauenarbeit sowie
- Einzelmitgliedern.

Jeder Kirchenkreis entsendet seine/-n Beauftragte/-n bzw. deren/dessen Vertreter/-in.

Jeder Zweiggruppenvorstand entsendet zwei Vertreter/-innen.

Die Frauenarbeit entsendet eine Vertreterin aus jeder Zweiggruppe.

(2) Mit beratender Stimme können Vertreter der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) und weitere Personen eingeladen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Zu ihr wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen schriftlich eingeladen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 10 % (zehn v.H.) der Mitglieder eine Einberufung unter Angabe der Gründe fordern. Ihre Verhandlungen sind öffentlich, sofern sie nichts anderes beschließt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 (zehn) Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen vier Wochen zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung eingeladen werden. Diese ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (§ 8 Absatz 1 u. 2), sie entscheidet über die Grundsätze der Arbeit, eine Geschäftsordnung, den Haushaltsplan, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die angemessene finanzielle Ausstattung der Zweiggruppen. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand, einschließlich des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin Entlastung. Sie beschließt über Änderungen der Satzung gemäß § 9 und über die Auflösung des Vereins gemäß § 10. Sie kann Arbeitsgruppen einsetzen.

(7) Zur Beschlussfassung ist die Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und nach der Bestätigung durch den Vorstand allen Mitgliedern zu übersenden ist. Werden innerhalb eines Monats keine Einwände gemacht, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 8 Der Vorstand: Zusammensetzung und Aufgaben**

(1) Der Vorstand der Hauptgruppe besteht aus dem/der Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in, dem/der Schatzmeister/-in, einer Vertreterin der GA-Frauenarbeit und bis zu sechs Beisitzenden. Der / die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie die sechs Beisitzenden und ihre Stellvertreter/-innen sollen jeweils verschiedenen Zweiggruppen angehören.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf 4 (vier) Jahre in geheimer Abstimmung gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Die Kirchenleitung wird nach der Wahl des/r Vorsitzenden um ihre Zustimmung gebeten. Für die Beisitzenden wird je ein/-e persönliche/-r Stellvertreter/-in gewählt, der/die im Verhinderungsfall mit Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnimmt und im Falle des Ausscheidens nachrückt.

(3) Die/der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einer/m der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich, im Verhinderungsfall, der

nicht nachgewiesen werden muss, die/der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern zuständig. Er trifft sich mindestens zwei Mal im Jahr. Die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen führt der/die Vorsitzende.

(5) Für die Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

(6) Scheidet der/die Vorsitzende aus, so tritt bis zur Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden einer/eine der beiden stellvertretenden Vorsitzenden an seine/ihre Stelle. Scheiden auch die beiden stellvertretenden Vorsitzenden aus, so tritt bis zur Neuwahl des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der/die Schriftführer/-in an seine/ihre Stelle.

### **§ 9 Änderungen der Satzung**

(1) Zur Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung müssen die Hälfte der Mitglieder und mindestens die Hälfte des Vorstands anwesend sein. Einer Änderung der Satzung müssen zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine Folgeversammlung gemäß § 7 (4) einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

(1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens sechs Vorstandsmitglieder sowie mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sein.

Einer Auflösung des Vereins müssen drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit ist nach § 9 (2) zu verfahren.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das GAW e.V. Diasporawerk der EKD. Beschlüsse über künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 19. März 2015 in Kraft.